

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

23. Verordnung vom 08.04.1820 publ. 13.04.1820

Bekanntmachung der Herzoglichen Regierung wiederholt ausgeschlossen sind, so glaubt die unterzeichnete Commission, der die Vorschriften der obern Behörde zur Richtschnur dienen müssen, und welche davon abzuweichen nicht vermag, hoffen zu dürfen, von den Reclamanten nunmehr mit fernern überflüssigen Erkundigungen und Gesuchen verschont zu werden.

23) Regierungs = Bekanntmachung vom 8. April 1820. publ. April 13. 1820.

Auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Special-Befehl wird hierdurch bekannt gemacht: daß zwischen der unterzeichneten Herzoglich Oldenburgischen Regierung und der Fürstlich Lübekischen Regierung zu Eutin einer- und dem Königlich Dänischen Holstein-Lauenburgischen Obergericht zu Glückstadt anderer Seits, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, mit unmittelbarer Genehmigung der beiderseitigen höchsten und allerhöchsten Landesherrschaften, folgende Vereinbarung getroffen und festgesetzt ist:

1) Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in dem Herzogthum Oldenburg

Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminal-Fällen zwischen dem Herzogthum Oldenburg dem Fürstenthum Lübek und dem königl. dänischen holstein-Lauenburgischen Obergerichte zu Glückstadt.



und dem Fürstenthum Lübeck, oder in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ein Verbrechen begangen, welches nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich zieht, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in die anderseitige Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist.

Wosfern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domicilirte Landes-Untertanen des einen oder andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer, vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen der Herzoglich Oldenburgischen Regierung oder der Fürstlich Lübeckischen Regierung und dem Königlich Holstein-Lauenburgischen Obergericht in Betreff des Herzogthums Holstein, und der Königlich Lauenburgischen Regierung in Betreff des Herzogthums Lauenburg zu treffenden Uebereinkunft hin verstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrebande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Lande darauf entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bei Fruchts



sperrern 2c., eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen werden sollte.

2. Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gericht, als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3. Zur Annahme der angebotenen Auslieferung der Verbrecher sollen die beiderseitigen Gerichte nicht nur in dem Falle verpflichtet seyn, wenn die Auslieferung durch Steckbriefe und Aufforderungen in öffentlichen Blättern oder durch besondere Schreiben requirirt ist, sondern auch in den Fällen, wenn ein Inculpat in dem andern Lande in Untersuchung gezogen und vor beendigtem Proceß ausgetreten ist, oder wenn ein Verbrecher in eine peinliche Strafe verurtheilt und vor vollzogener oder geendigter Strafe entwichen ist, in so fern er nicht demnächst in dem andern Lande ein schwereres Verbrechen verübt hat.

4. Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines



andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist: so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich zieht.

5. Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beiderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Ländern sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderliche Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

Eben diese Grundsätze sollen auch in den Fällen Statt finden, wenn die requirirte Auslieferung des Verbrechers aus rechtlichen



Gründen nach obigen Bestimmungen abgeleht ist.

7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gericht sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8. Sobald der Verbrecher in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirende Richter hat demnach die eigene Abholung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9. Auch in solchen Criminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10. Wenn Behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen auf



vorgängige Communication der Landes = Justiz = Collegien, der = oder dieselben nicht bloß bis auf die Gränze, sondern unter den erforderlichen Sicherungs = Anstalten an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke ver = abfolgt werden.

11. Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämtlichen nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gericht lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörnung oder Stellung



von Zeugen oder andern Personen ankommt.

13. Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn: so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14. Den bei Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der, wegen ihrer Versäumniß, ihnen gebührenden Vergütungssumme, nach deren, von dem requirirten Gericht geschehener Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Und sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter auf die davon erhaltene Bes



nachrichtigung dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

15. Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Gränze, oder an solchen Orten, woselbst die Hoheitsgränze zweifelhaft ist, verübt werden, so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat; wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

- a) der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht;
  - b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizeibedienten oder andern Personen besteht; auch
  - c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist,
- solche auf bloße Pässe der Policei- Behörden,  
welche